



STADT NECKARSTEINACH

Niederschrift

über die
Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Neckarsteinach
am Montag, 13. November 2023
im Sitzungssaal Rathaus

STVV/2023/010

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:07 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend und stimmberechtigt waren:

Stimmberechtigt:

Stadtverordnetenvorsteherin

Schückler, Eva

Augsburger, Marcus

Brückner, Andreas

Faber, Angelika

Götz, Alexander

Grau, Denise

Hahn, Steffen

Jooß, Dieter

Kohl, Ute

Lennartz-Bock, Nicolas

Petter, Martin

Schadenfroh, Hans

Tschöp, Thorsten

Vollmer, Maximilian

Dr. Zyber-Bayer, Kerstin

Bürgermeister

Pfeifer, Herold

1. Stadtrat

Sponer, Wolfgang

Stadtrat

Binder, Erwin

Greulich, Judith

Weber, Olivia

Verwaltung

Merscher, Matthias

Hack, Harry

von Petersdorff-Hagendorn, Roland

Fehlend:**Stimmberechtigt: Stadtverordneter**

Grau, Alexander

Entschuldigt fehlend

Jooß, Silke

Entschuldigt fehlend

Kern, Ralf

Entschuldigt fehlend

Pfeifer, Marlene

Entschuldigt fehlend

Stadtrat

Spranz, Wolfgang

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
- 02 Mitteilungen des Magistrats
- 03 Produkt 134020 - Forstwirtschaft
Waldwirtschaftsplan 2024
hier: Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung durch das Forstamt
Beerfelden
- 04 Produkt 012030 - Finanzen, Haushalt
Geldanlagen und Einlagensicherung
hier: Beschluss über die Anlagerichtlinie der Stadt Neckarsteinach
- 05 Produkt 012030 - Finanzen, Haushalt
§ 100 HGO (Überplanmäßige Auszahlungen)
hier: Zustimmung zu den überplanmäßigen Vergaben zur Finanzierung des
Neubau KiTa "Schönauer Straße"
- 06 Produkt 021010 - Durchführung von Wahlen
Bürgermeisterwahl 2024
hier: Erneute Festlegung des Wahltermines gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz in
Verbindung mit § 42 KWG
- 07 Produkt 091010 - Städtebauliche Planungen
früheres F&D Gelände
hier: Städtebaulicher Vertrag mit Werner Wohnbau
- 08 Vertagt: Produkt 122030 - Kommunaler Anteil am Betrieb von Bundesstraßen
Anfragen Stv. Dieter Jooß zur Stützmauer an der B37
hier: Antwort der Verwaltung
- 09 Anfragen

TOP 01 Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
--

Sachvortrag:

Zu Beginn der Sitzung stellte die Grünen-Fraktion, **Stv. Petter**, den Antrag den Tagesordnungspunkt 7, städtebauliche Planungen, von der Tagesordnung zu nehmen, da die Anregungen noch im vorliegenden Vertrag eingearbeitet sind.
StvVor Schückler weist auf den Beschluss des HFA hin, wo eine eindeutige Empfehlung erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	10
Enthaltungen:	3
Anwesende Mitglieder:	15

Somit verbleibt der Antrag auf der Tagesordnung.

Stv. Augsburg bittet um Mitteilung warum der TOP 8, Kommunaler Anteil an den Betriebskosten als Tagesordnungspunkt behandelt wird, da es sich damals um eine Anfrage handelte und die Beantwortung unter Mitteilungen des Bürgermeisters ausreicht.

BM Pfeifer stimmte dem zu und erklärte, dass der TOP 8 von der Verwaltung zurückgezogen wird.

StvVor Schückler teilt mit, dass ein Widerspruch der Stv. Silke Jooß zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2023 vorliegt. Er betrifft TOP 13, hier: vorzeitige Beendigung aufgrund Antrag auf Schluss der Debatte. Die StvV verliert den Widerspruch. Der Widerspruch wird als Anlage dem Protokoll beigefügt.

TOP 02 Mitteilungen des Magistrats**Sachvortrag:**

- Bürgermeister Pfeifer gibt eine Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde zum Entwurf von Fa. Werner Wohnbau bekannt:

*„Sehr geehrter Herr von Petersdorff-Hagendorn,
die am 14.09.2023 zugesandten Unterlagen zu dem Bebauungsplanentwurf der Fa. Werner Wohnbau habe ich mit Fr. Hassen besprochen.
Bei dem nun vorliegenden Entwurf sind augenscheinlich die Gebäudevolumina noch größer als bei dem Vorgängerentwurf.
Die beiden mittleren Baukörper haben jeweils ein Geschoß mehr als der Vorgängerentwurf.
Für einen exakten Vergleich fehlt die Vermassung und eine Gegenüberstellung der Entwürfe.
Unsere Bedenken beziehen sich bei beiden Entwürfen auf die kompakte Großform der Gebäude.
Im Sinne des Denkmalschutzes ist eine kleinteiligere Gebäudestruktur, die den Maßstab der historischen Gesamtanlage und der Burgen berücksichtigt, der richtige Planungsansatz.
Mit Schreiben vom 31.01.2022 hatten wir unsere Bedenken zu dem Vorgängerentwurf zurückgestellt.
Dies in erster Linie, weil von Seiten der Stadt Neckarsteinach aus ein großes Interesse an einer Realisierung besteht.
Einer weiteren Vergrößerung der Gebäudevolumina können wir daher nicht zustimmen.
Mit besten Grüßen
Petra Pieper“*

- Bürgermeister Pfeifer teilt mit, dass die Flüchtlingsunterkunft in der Kirchenstraße mittlerweile mit 56 Flüchtlingen komplett belegt ist.
- Bürgermeister Pfeifer lädt zur zentralen Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages am 19. November um 11 Uhr am Ehrenmal vor der Trauerhalle auf dem Friedhof in Neckarsteinach ein.
Die Kranzniederlegungen in den Stadtteilen erfolgen an den jeweiligen Ehrenmalen. In Neckarhausen findet die Kranzniederlegung bereits um 10:15 Uhr mit einer Ansprache von Ortsvorsteherin Ursula Jäger statt.
- In der Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2023 hat Stv. D. Jooß Fragen zur Treppe bei der neuen Stützmauer in der Bahnhofstraße gestellt. Es ging hier um den Verlauf/Lage der Treppe und ob die Stadt an den Kosten dieser Treppe beteiligt ist.

Die Verwaltung hat mit HessenMobil Rücksprache gehalten und gibt folgende Informationen weiter: Diese Treppe ist eine Diensttreppe und gehört zum Bauwerk, sie wird für Prüfungen und für die Unterhaltung der Stützmauer benötigt. Vorher stand dort eine private Treppe, die nicht mehr benötigt wurde. Das Gelände der Diensttreppe ist verschlossen, der Schlüssel liegt bei HessenMobil. Die Stadt Neckarsteinach zahlt anteilig an den Kosten der Diensttreppe mit.

Die neue Stützmauer ist etwas eingerückt Richtung Straße. Die Diensttreppe konnte somit komplett auf dem Grundstück der Stadt Neckarsteinach errichtet werden. Als Anlage wurde eine Skizze beigelegt. So erklärt sich auch der Versprung im Gehweg.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage zur Aufteilung der Kosten gestellt. TA von Petersdorff-Hagendorn erklärte, dass die Rechnung ist noch nicht erfolgt ist und somit eine Aufteilung der Kosten noch nicht bekannt ist.

TOP 03	Produkt 134020 - Forstwirtschaft Waldwirtschaftsplan 2024 hier: Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung durch das Forstamt Beerfelden
---------------	---

Sachvortrag:

Der Waldwirtschaftsplan für das Jahr 2024 wurde der Stadt Neckarsteinach vom Forstamtsleiter, Hessen Forst, Forstamt Beerfelden, Herrn Ronny Kolb per E-Mail am 31.10.2023 übersandt.

Die Einbringung des Waldwirtschaftsplans 2024 erfolgt durch den Forstamtsleiter Ronny Kolb in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023. Forstamtsleiter Ronny Kolb und der Revierförster Sascha Bodamer-Greis werden in der Sitzung anhand einer Präsentation den Waldwirtschaftsplan 2024 ausführlich erläutern.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Anregungen zu geben, die im Laufe der Haushaltsberatungen 2024 noch umgesetzt werden können.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach, den Waldwirtschaftsplan 2024 zur Kenntnis zu nehmen und seine Umsetzung im Rahmen des Haushaltsplans 2024 durch den Magistrat der Stadt Neckarsteinach zu veranlassen.

Aussprache in der Stadtverordnetenversammlung

Zur heutigen Sitzung wird der Forstamtsleiter entschuldigt. Herr Revierförster Sascha Bodamer-Greis erläutert den vorliegenden Waldwirtschaftsplan 2024 anhand einer Präsentation und den vorliegenden Wirtschaftszahlen. Im Anschluss wurden einige Fragen an Herrn Bodamer-Greis gestellt, die beantwortet werden konnten.

Im Anschluss wurde angeregt den Termin für eine Waldbegehung im Januar / Februar 2024 in Abstimmung mit der Stadtverordnetenvorsteherin durchzuführen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach nimmt den Waldwirtschaftsplan 2024 zur Kenntnis und erteilt dem Magistrat der Stadt Neckarsteinach den Auftrag, diesen im Rahmen des Haushaltsplans 2024 umsetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 04	Produkt 012030 - Finanzen, Haushalt Geldanlagen und Einlagensicherung hier: Beschluss über die Anlagerichtlinie der Stadt Neckarsteinach
---------------	--

Sachvortrag:

Die Kommunen in Hessen bewirtschaften Geldanlagen in eigener Verantwortung. Mit den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlage und Einlagensicherung vom 29.05.2018 wurde den Kommunen aufgetragen, Geldanlagen durch eine Richtlinie zu regeln.

Zitat aus den o.g. Hinweisen des Innenministeriums:

„Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO).

Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten. Einlagen von Kommunen werden ab dem 01.10.2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01.10.2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.“

Um dieser Pflicht nachzukommen hat der Magistrat der Stadt Neckarsteinach folgende Richtlinien aufgestellt und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach, diese zeitnah zu beschließen:

**Anlagerichtlinie
der Stadt Neckarsteinach für die Geldanlage und Einlagensicherung**

Aus § 108 Abs. Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Stadt Neckarsteinach, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei ein angemessener Ertrag erbracht werden soll. Dabei hat die Stadt Neckarsteinach finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Stadt Neckarsteinach sicherstellt, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Hinweis vom 29.05.2018 eine Anlagerichtlinie für erforderlich erklärt. Diese ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen und sodann der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Mit den Positionen 1 bis 12 werden die Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Teil dieser Anlagerichtlinie beschlossen

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge
 - Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
5. Die Stadt Neckarsteinach bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
10. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.
11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.

12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
13. Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr trifft die Leitung der Stadtkasse Anlageentscheidungen eigenverantwortlich. Entscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Magistrat. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme bzw. Kapitalverringerung.
14. Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. In der Buchhaltung wird das Gesamtportfolio tagesaktuell protokolliert und mit der weiteren Aktiva in der jährlichen Vermögensrechnung dargestellt.

Inkrafttreten

Die Anlagenrichtlinie der Stadt Neckarsteinach tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Neckarsteinach, den 13.11.2023
Für den Magistrat
Herold Pfeifer
Bürgermeister

Aussprache in der Stadtverordnetenversammlung

Stv. Jooß regte an, dass bei den Punkten 5, 8 und 14 eine Ergänzung bei Risikobehafteten Anlagen wie folgt eingefügt werden soll:

Die Stadtverordnetenversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen

BM Pfeifer erklärt, dass geprüft werden muss, ob der Zusatz eingefügt werden kann.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach beschließt die Anlagerichtlinie der Stadt Neckarsteinach für die Geldanlage und Einlagensicherung. Die Anlagerichtlinie der Stadt Neckarsteinach tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Es wird geprüft ob bei den aufgeführten Punkten von Risikobehafteten Anlagen der Zusatz:

„ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben“

eingefügt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
-------------	----

Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 05 Produkt 012030 - Finanzen, Haushalt
§ 100 HGO (Überplanmäßige Auszahlungen)
hier: Zustimmung zu den überplanmäßigen Vergaben zur Finanzierung des
Neubau KiTa "Schönauer Straße"

Sachvortrag:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Neckarsteinach am 30.10.2023 wurde vom Stv. Marcus Augsburg nach dem Stand zum Erlass eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2023 angefragt, nachdem die durch den Magistrat vorgestellten, eingesparten Investitionen zur Finanzierung der Vergaben zum Neubau der Kindertagesstätte in der „Schönauer Straße“ nicht ausreichend sind.

Die Verwaltung verwies in diesem Zusammenhang auf die telefonische Rücksprache mit der Kommunalaufsicht beim Kreis Bergstraße, Herrn Michael Neher, vom 30.10.2023. Der Kommunalaufsicht wurde der aktuelle Sachstand per E-Mail am 23.10.2023 zur Prüfung und Stellungnahme zugesandt.

Zur Finanzierung des Neubaus der KiTa Neckarsteinach kommt die Stadt Neckarsteinach ohne Nachtragsplan aus, da die Einsparungen und Mehrerträge in Höhe von 3.870.134 € die Mehraufwendungen für die Vergaben in Höhe von 3.405.504 € übersteigen.

Die Kommunalaufsicht beim Kreis Bergstraße empfiehlt der Stadt Neckarsteinach, durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach einen Beschluss nach § 100 HGO dahingehend zu fassen, dass den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 3.405,504 € zugestimmt wird, da sie

- **unvorhergesehen** waren, weil beim Haushaltsbeschluss im März 2023 nicht bekannt war, dass die Ausschreibungen für den Neubau der KiTa so schnell erfolgen werden;

- **unabweisbar** sind, weil die Maßnahme zum Neubau der KiTa fortgesetzt werden muss.

Die Stv.Vors. Eva Schückler sprach sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.10.2023 dafür aus, den Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung zu fassen, nachdem die Kommunalaufsicht beim Kreis Bergstraße diesen Weg mitgeht.

Nach Rücksprache mit Herrn Alexander Knauf, stellv. Leiter Revisionsamt beim Kreis Bergstraße, der derzeit im Rathaus die jährliche Kassenprüfung durchführt, sind lediglich Einsparungen aus dem Investitionsprogramm in Höhe von 2.155.504 € vorzunehmen, um zusammen mit den Mehreinzahlungen in Höhe von 1.250.000 €, die zu finanzierende Vergabesumme in Höhe von 3.405.504 € abzudecken.

Im Beschluss sind die Einsparungen der Investitionen aufzuführen.

Aussprache in der Stadtverordnetenversammlung

Es wurde noch Fragen zum derzeitigen Haushaltsstand für den Bau des FW-Gerätehaus In Neckarhausen und zur Planung der Radwege gestellt, die von VA Harry Hack beantwortet wurden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach stimmt gem. § 100 Abs. 1 HGO den überplanmäßigen Vergaben (*Auszahlungen*) zur Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte in der „*Schönauer Straße*“ in Höhe von 3.405.504 € im Haushaltsjahr 2023 zu und stellt fest, dass diese unvorhergesehen waren und unabweisbar sind. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch Einsparungen in Höhe von 2.155.504 € im Investitionsprogramm sowie durch Mehreinzahlungen in Höhe von 1.250.000 € durch die Evang. Kirchengemeinde Neckarsteinach.

Die Einsparungen im Investitionsprogramm werden wie folgt festgelegt:

<i>INV-Nr.</i>	<i>Investition</i>	<i>Betrag</i>
10220-011	Anbau FGH Neckarhausen	130.000 €
10220-015	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF20	315.000 €
11130-020	Erneuerung Abwasserdruckleitung	500.000 €
11140-022	Erweiterung HB Tiefzone	450.000 €
11230-001	Planung und Bau von Radwegen	760.504 €
Summe		2.155.504 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 06 Produkt 021010 - Durchführung von Wahlen
 Bürgermeisterwahl 2024
 hier: Erneute Festlegung des Wahltermines gemäß § 42
 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 42 KWG

Sachvortrag:

Aufgrund der Ablehnung in der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2023, muss schnellstens über einen neuen Wahltermin beschlossen werden, da einzuhaltende Fristen gemäß Kommunalwahlgesetz/Ordnung von der Gemeinde als Gemeindewahlbehörde einzuhalten sind.

Die Wahlzeit des amtierenden Bürgermeisters endet mit Ablauf der Wahlzeit am **31.07.2024**. Der Tag der Direktwahl wird gemäß § 42 KWG durch die jeweilige Vertretungskörperschaft der Gemeinde bestimmt. Gleichzeitig wird der Termin einer möglicherweise notwendigen Stichwahl festgelegt; eine Stichwahl findet nach § 39 Abs. 1b Satz 1 HGO frühestens **am zweiten** und **spätestens am vierten** Sonntag nach der ersten Wahl statt. Bei der Bestimmung des Wahltages, der immer ein Sonntag sein muss, sind die Rahmenbedingungen des § 42 Abs. 3 Satz 1 HGO zu beachten:

Die Wahl ist frühestens **sechs** und spätestens **drei** Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Das heißt im Zeitraum zwischen dem **01.02.2024** und **30.04.2024**.

Bei der Bestimmung des Tags der Stichwahl, der ebenfalls auf einen Sonntag fallen muss, sind neben den allgemeinen Rahmenbedingungen, wie Ferienzeit, Feiertage oder besonderer lokale Ereignisse die **Kapazitäten der Gemeinde** und ihrer externen DV-Dienstleister zu berücksichtigen.

Folgender Termin wird vorgeschlagen:

Wahltermin: 03.03.2024
Termin für eine evtl. Stichwahl: 17.03.2024

Bei der Festlegung des Termins wurde erneut versucht, die Kriterien (*Urlaubsregelungen, Abbau alten Urlaub, Jahresabgabenbescheide, Haushaltsplan, Ferientermine, usw.*) zu berücksichtigen.

Wie bereits in der Vorlage vom 16.10.2023 erwähnt, sind die Kosten für eine weitere Wahl in Höhe von **4.000,00 €** im Haushalt 2024 aufzunehmen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass erhebliche Mehrarbeitsstunden der betroffenen Mitarbeiter im Jahr 2024, aufgrund der noch stattfindenden Europawahl am 09.06.2024, anfallen werden. Diese Kosten sind nicht ermittelbar und werden mit Freizeitausgleich abgegolten.

Es erfolgte keine Aussprache in der Stadtverordnetenversammlung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach legt gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz den Termin für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2024 wie folgt fest:

Wahltermin: 03.03.2024
Termin für eine evtl. Stichwahl: 17.03.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 07	Produkt 091010 - Städtebauliche Planungen früheres F&D Gelände hier: Städtebaulicher Vertrag mit Werner Wohnbau
---------------	---

Sachvortrag:

Der städtebauliche Vertrag mit Werner Wohnbau und Herrn Egon Scheuermann wurde in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2023 wegen einiger noch offener Punkte vertagt. Die Antworten zu evtl. Fragen sollten bis spätestens 22.10.2023 bei der Verwaltung laut E-Mail an alle Stadtverordneten eingehen. Die Antworten zu weiteren Fragen von Frau Silke Jooß (*Bündnis 90/Die Grünen*) und Herr Dieter Jooß (*Freie Wähler*), wurden am 26.10.2023, vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, per E-Mail an alle Stadtverordneten und die Magistratsmitglieder versendet. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung darüber beraten und der Stadtverordnetenversammlung empfohlen, dem Vertrag unter Beachtung der Anregungen zuzustimmen.

Der HFA hat einstimmig die vorlegte Empfehlung vorgeschlagen.

Aussprache Stadtverordnetenversammlung

Die Fraktion der Grünen, Stv. Faber, stellt den Antrag über die Einarbeitung der Anregungen im Vertragswerk. Herr von Petersdorff-Hagendorn geht auf die Anregung ein und führt aus, dass in der letzten Sitzung des HFA mit der Fraktionssprecherin der Grünen/Bündnis 90 Frau Jooß darüber gesprochen wurde, dass gerade die Änderungen erst nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung eingearbeitet werden. Dieser Vorgang wurde gewählt, damit nicht, wie in den Haushaltsberatungen in früheren Jahren, mehrere Varianten mit Einarbeitungen existieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	6
Anwesende Mitglieder:	15

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach stimmt dem Vertrag zwischen der Stadt Neckarsteinach, Werner Wohnbau und Herrn Scheuermann zu. Die Anregungen der FWG-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen werden der Anwaltskanzlei vorgelegt und rechtlich geprüft und soweit erforderlich im Vertrag ergänzt oder geändert. Grundsätzlich sollen die benannten Grundstücke vor einer Förderzusage lastenfrei an die Stadt Neckarsteinach übergeben werden. Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach kann Änderungen im Vertrag vornehmen, sofern sie die Grundzüge des Vertrags (*Vertragsgebiet, Bestehen der gegenseitigen Ansprüche, Rechtsmittelverzicht, Rechtsnachfolge*) nicht ändern. Dies gilt auch für die Vertreter der Stadt Neckarsteinach, welche den Vertrag beim Notar unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 08	Vertrag: Produkt 122030 - Kommunalen Anteil am Betrieb von Bundesstraßen Anfragen Stv. Dieter Jooß zur Stützmauer an der B37 hier: Antwort der Verwaltung
---------------	---

Beschluss:

Dieser TOP wurde zu Beginn der Sitzung zurückgezogen.

TOP 09 Anfragen**Sachvortrag:**

- Stv. D. Jooß fragt an, wann die Bürgerumfrage vorgestellt wird.
BM Pfeifer erklärt, dass dies geprüft wird.
- Stv. Lennartz-Bock fragt an, ob wie in der Stadt Hirschhorn eine Beschlussfassung der Stavo zum „Bürokratieabbau“ erfolgt.
BM Pfeifer erklärt, dass er darüber noch informieren wird.
- Stv. D. Jooß fragt wann der Austausch von Wasserzählern erfolgen muss.
BM Pfeifer erklärt, dass der Ausbau erfolgen muss, wenn die Eichzeit abgelaufen ist.
Die Eichzeiten der Gartenwasseruhren sind aber abweichend.
- Stv. Hahn weist darauf hin, dass gegenüber der ehemaligen Kita im Rosenweg sich eine Sperrmüllecke gebildet hat und bittet um Überprüfung.
BM Pfeifer erklärt, dass dies gerade vom Ordnungsdienst überprüft wird.
- Stv. Tschöp fragt an, ob bekannt ist, wann die Telekom Glasfaser Hausanschlüsse verlegt werden.
TA von Petersdorff-Hagendorn erklärt, dass voraussichtlich die Arbeiten der Glasfaserkabel bis Ende Dezember fertiggestellt sind. Danach werden die Hausanschlüsse von der Telekom abgearbeitet.
- Stv. D. Jooß fragt nach dem Sachstand der Grundsteuerveranlagungen.
BM Pfeifer erklärt, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei.

Die Sitzung wurde um 20.07 Uhr beendet.

Im Anschluss wurde den Bürgern die Möglichkeit von 2 Anfragen gegeben.

Herr Hans Georg Diener fragt an, warum die auf der Homepage das Bürgerinformationssystem nicht funktioniert.
BM Pfeifer bedankte sich für die Info und wird dies überprüfen lassen.

Herr Hans Georg Diener fragt, ob die HH-Beratung der Stadtverordnetenversammlung wie im letzten Jahr verlaufen werden
StVor Schückler erklärt, dass noch keine Ablaufplanungen stehen.

Für die Richtigkeit:

Die Vorsitzende:

Für das Protokoll:

gez.
Eva Schückler
Stadtverordnetenvorsteherin

gez.
Matthias Merscher
Schriftführer